

Achtung: Nur Lesefassung

Verordnung des Landratsamtes Ebersberg über die Kennzeichnung von Reitpferden vom 26. März 1993 in der Fassung der Änderungsverordnung vom 12.12.2001

Das Landratsamt Ebersberg erlässt aufgrund des Art. 26 Abs. 3, Art. 52 in Verbindung mit Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes -BayNatSchG – (BayRS 791-1-U) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl. S. 593), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2001 (GVBl. S. 140) folgende

Verordnung:

§1 Pferdekennzeichnung

- (1) Zum Schutz des Erholungsverkehrs und des Eigentums ist im Landkreis Ebersberg das Reiten in der freien Natur nur mit Pferden gestattet, die an beiden Seiten des Zaumzeuges erkennbar Kennzeichen nach § 3 oder von anderen Behörden nach Art. 26 Abs.3 BayNatSchG ausgegebene Kennzeichen tragen.
- (2) Werden Pferde Dritten zum Reiten überlassen, so hat der Pferdehalter deren Namen und Adresse vorher festzustellen, in eine Liste einzutragen, diese 2 Jahre aufzubewahren und dem Landratsamt Ebersberg im Rahmen seiner Ermittlungen von Zuwiderhandlungen gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften auf Anfrage mitzuteilen.
- (3) Sonstige Vorschriften zur Beschränkung des Reitens bleiben unberührt.

§2 Ausnahmen

Diese Verordnung gilt nicht für das Reiten

1. durch die Polizei,
2. während Veranstaltungen im Rahmen der Brauchtumpflege, einschließlich des An- und Abreitens,
3. auf zulässigen Reitplätzen.

§ 3 Zuteilung der Kennzeichen

- (1) ¹Die Zuteilung und Ausgabe der Kennzeichen erfolgt auf schriftlichen Antrag und auf Kosten des Pferdehalter durch das Landratsamt Ebersberg. ²Im Antrag sind Name, Vorname und Anschrift des Pferdehalters sowie der regelmäßige Standort des Pferdes anzugeben. ³Das Landratsamt Ebersberg kann - auch nachträglich - verlangen, daß die Richtigkeit der Angaben nach Satz 2 nachgewiesen wird. ⁴Das Kennzeichen für Reitpferde ist ein Kunststoffschild mit zwei Schlitzten für die Befestigung. ⁵Die Breite des Kennzeichens beträgt 100 mm, die Länge 110 mm. ⁶Die Grundfärbung der Kennzeichen ist weiß mit dunkelblauer Umrandung. ⁷Auf dem Kennzeichen sind die Buchstaben EBE in Verbindung mit einer bis zu vierstelligen Nummer mit dunkelblauer Farbe aufgedruckt. ⁸Das Kennzeichen ist mit dem Siegel des Landratsamtes Ebersberg versehen.
- (2) ¹Das Kennzeichen verbleibt im Eigentum des Landkreises Ebersberg. ²Der Pferdehalter ist zur Rückgabe an das Landratsamt Ebersberg verpflichtet, wenn es nicht mehr für den in § 1 Abs. 1 genannten Zweck benötigt wird.
- (3) Die Anlage ist Bestandteil der Verordnung.

§4 Befreiung

- (1) Von den Geboten der §§ 1 und 3 kann im Einzelfall nach Maßgabe des Art. 49 Bay-NatSchG Befreiung erteilt werden wenn
1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
 2. der Vollzug der Bestimmungen zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bay-NatSchG vereinbar ist oder
 3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Wird die Befreiung mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.

§ 5
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 5 BayNatSchG kann wegen einer Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich
1. entgegen § 1 Abs. 1 ohne erforderliche Kennzeichnung nach dem 15.10.1993 reitet,
 2. entgegen § 1 Abs. 2 bei Überlassung des Pferdes an Dritte deren Namen und Adressen nicht vorher feststellt, nicht in eine Liste einträgt, diese nicht 2 Jahre aufbewahrt und auf Anfrage des Landratsamtes Ebersberg seiner Mitteilungspflicht nicht nachkommt oder unrichtige Angaben macht,
 3. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2 unrichtige Angaben macht.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zehntausend Euro belegt werden, wer in den Fällen des Absatzes 1 fahrlässig handelt.

§6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Landratsamt Ebersberg

Ebersberg, den 26. März 1993

gez.

Beham
Landrat

Anlage zur Rechtsverordnung des Landratsamtes Ebersberg vom 26. März 1993 über die Kennzeichnung von Reitpferden

Kennzeichen für Reitpferde

weiße Grundfarbe, dunkelblauer Rand und Aufdruck

Dienstsiegel des Landratsamtes Ø 20 mm

